

Under das Papiermachen zulernen gedächt / so solle derselbe ordentlich bey bringen und Probiren / daß er von Ehrlichen / so wohl als Ehrlichen Eltern geböhren seye.

Zum andern / soll ein jedwederer vier Jahr lang zulernen haben / ehe daß er für einen Gesellen erkennet oder gemacht werde.

Drittens / sol von keinem zubegehren oder zu erzwingen seyn / ihne für einen Meister an- und aufzunehmen / oder zube-
fürdern / welcher nicht vorhero seine vier Lehr-Jahr ordentlich erstreckt und vollzogen hat.

Zum vierdten / sollen die Gesellen bey ihren alten Herkommen / das Geschenck halten / wie solches vor diesem gehalten ist worden / hinführo gehalten werden.

Zum fünfften und letzten / weilen dieses Artificium (welches ohne allen Ruhm / wohl für ein Kunstreiches Werck zuachten) gleichsam der ganzen Welt nutzbar und ersprießlich ist / und wie oben bereit außgeföhret / daß in unterschiedlichen Königreichen und Landen / auch im heiligen Römischen Reich denen Papierern frey gelassen ist / daß unterschiedliche Wandel und Fall (doch mit vorbehalt / und ohne Präjuditz und Nachtheil / der Magistraten / Jurisdiction Instantz un Obrigkeiten) durch die Zunfts-Genossen der Papierer allein so viel / was von denselben dependirt, und auch concerniren thut / geschlichtet und abgehandelt werden.

Wann wir dann dergleichen gute Gebräuch / Ordnungen und Aufnehmen Unserer Unterthanen / in Unsern Fürstenthumben und Landen zubefürdern / mit Gnaden gewogen; Als haben Wir angesehen / solch sein gehorsambstes Bitten / und und ihme darauf in ansehung seiner numehr eine lange Zeit Unsern Fürstenthumben und Landen treuestes Fleisses geliefferten Papiers / solche Ordnung und Artikel Gnädigst verliehen / con-